

AMTSBLATT

für die Gemeinden

Bergen – Theuma – Tirpersdorf – Werda

und des

Verwaltungsverbandes „Jägerswald“

SONDERDRUCK

Jahrgang 2015

Freitag, den 11. Dezember 2015

Nummer 8

Herausgeber: Gemeinden Bergen – Theuma – Tirpersdorf – Werda – Verwaltungsverband „Jägerswald“

Erscheinungsdatum: zweimonatlich, jeweils im ungeraden Monat

Bezugsmöglichkeit: unentgeltliche Verteilung an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden und im Verwaltungsverband „Jägerswald“, Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf

VERWALTUNGSVERBAND JÄGERSWALD

Anschrift

Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf
Tel.: 037463/226-0, Fax: 037463/22620

Öffnungszeiten

Montag 09.00 - 11.00 Uhr
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag 07.00 - 11.30 Uhr

e-Mail-Adressen:

Verbandsvors.: reiher@jaegerswald.de
Sekretariat: kontakt@jaegerswald.de
Meldeamt: ema@jaegerswald.de
Gewerbe: gebhardt@jaegerswald.de
Bauamt: blank@jaegerswald.de
Kämmerei: goldhahn@jaegerswald.de

Internet:

www.jaegerswald.de

Öffentliche Grundsteuerfestsetzung für die Gemeinden Bergen, Theuma, Tirpersdorf und Werda für das Kalenderjahr 2015

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. S. 3341), durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 i. V. mit dem Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 986) durch Gesetz vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569), vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590), vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601), vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), vom 01. September 2005 (BGBl. I S. 2676) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch beim Verwaltungsverband Jägerswald, Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf angefochten werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch im Landratsamt des Vogtlandkreises, Neundorfer Str. 94/96, 08523 Plauen als Widerspruchsbehörde eingelegt wird.

Die Grundsteuer für das Jahr 2015 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November (§ 28 Abs. 1 GrStG) fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt (§ 28 Abs. 2 GrStG).

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für das Jahr 2015 in einem Betrag am 1. Juli 2015 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden, oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge), werden gem. § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt auch für Grundsteuern, die im Grundsteueranmeldeverfahren erhoben werden. (Hinweis: Steueranmeldungen haben die gleiche Rechtswirkung wie Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.)

Auf die Abgabe von erneuten Steueranmeldungen für die Grundsteuer wird nur verzichtet, soweit in den Besteuerungsgrundlagen seit der letzten Abgabe der Steueranmeldung keine Änderung eingetreten ist.

Auf die Verpflichtung, jede Änderung bezüglich der Wohnfläche oder der Ausstattung, die sich auch auf die Steuer auswirkt, der Gemeinde mitzuteilen, wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

Tirpersdorf, den 03. 12. 2015

gez. Reiher
Verbandsvorsitzende

-Siegel-

GEMEINDE WERDA

Gemeindeamt Werda
 Mittlere Straße 31 Öffnungszeiten:
 08223 Werda Montag 10 - 12 Uhr
 Telefon: 037463/88232 Donnerstag 14 - 18 Uhr
 Telefax: 037463/22717

e-Mail: gemeinde-werda@jaegerswald.de
 Internet: www.werda-vogtland.de

Sprechzeit Bürgermeisterin: Dienstag 17 - 18 Uhr

Gemeindeamt Kottengrün
 Telefon: 037463/88295
 Sprechzeit Bürgermeisterin: Dienstag 16 - 17 Uhr

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Werda für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat Werda am 22.09.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

Im Ergebnishaushalt mit dem	
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.664.700,00 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.770.400,00 EUR
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-105.700,00 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-105.700,00 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	0,00 EUR
Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	-105.700,00 EUR

Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0,00 EUR
Gesamtergebnis auf	-105.700,00 EUR
Im Finanzhaushalt mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.557.700,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.577.350,00 EUR
Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-19.650,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	63.400,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	60.000,00 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.400,00 EUR
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-16.250,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	36.400,00 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-36.400,00 EUR
Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestandes auf	-52.650,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	0,00 EUR
festgesetzt.	

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	0,00 EUR
festgesetzt.	

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf	150.000,00 EUR
festgesetzt.	

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	290 vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 vom Hundert
Gewerbsteuer auf	380 vom Hundert

Werda, den 03.12.2015

gez.
Reiher
Bürgermeisterin

-Siegel-

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Werda wurde mit Bescheid vom 25.11.2015 durch das Landratsamt Vogtlandkreis bestätigt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der *Haushaltsplan für das Jahr 2015* in der Zeit von

Dienstag, den 15.12. bis Dienstag, den 22.12.2015

während der Öffnungszeiten des Verwaltungsverbandes Jägerswald, Hauptstr. 41, 08606 Tirpersdorf

Montag	9.00 – 11.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	7.00 – 11.30 Uhr

zur Einsichtnahme ausliegt.

GEMEINDE THEUMA

Gemeindeamt Theuma	Öffnungszeiten:
Hauptstraße 29	Montag 13 - 16 Uhr
08541 Theuma	Donnerstag 13 - 18 Uhr
Telefon: 037463/88291	Sprechzeiten Bürgermeister:
Telefax: 037463/88330	Donnerstag 16 - 18 Uhr
	oder nach Vereinbarung
e-Mail: gemeinde-theuma@jaegerswald.de	
Internet: www.theuma-vogtland.de	

Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertagesstätte Theuma

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetze vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) sowie §§ 59 ff. Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61) letzte Änderung vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) hat der Gemeinderat der Gemeinde Theuma am 23.11. 2015 beschlossen, die Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertagesstätte Theuma vom 10.12.2002 wie folgt zu ändern:

§ 1 – Änderungsbestimmungen

(1) § 2 erhält folgende Fassung:

Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Theuma, den 24.11.2015

gez.
Schwenkbier
Bürgermeister

-Siegel-

GEMEINDE BERGEN

Gemeindeamt Bergen	Öffnungszeiten:
Falkensteiner Straße 10	Montag 8 - 12 Uhr
08239 Bergen	Dienstag 14 - 18 Uhr
Telefon: 037463/88201	Donnerstag 8 - 12 Uhr
Telefax: 037463/8120	
e-Mail: gemeinde-bergen@jaegerswald.de	
Internet: www.bergen-vogtland.de	

Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtung Bergen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetze vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) sowie §§ 59 ff. Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61) letzte Änderung vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bergen am 10.11.2015 beschlossen, die Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtung Bergen vom 12.12.2002 wie folgt zu ändern:

§ 1 – Änderungsbestimmungen

(1) § 2 erhält folgende Fassung:

Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergen, den 10.11.2015

gez.
Trapp
Bürgermeister

-Siegel-

Gemeindeamt Tirpersdorf Öffnungszeiten:
Hauptstraße 36 Donnerstag 15 - 18 Uhr
08606 Tirpersdorf

Telefon: 037463/88620 Sprechzeiten Bürgermeister:
Telefax: 037463/83268 Donnerstag 16 - 18 Uhr
oder nach Vereinbarung

e-Mail: gemeinde-tirpersdorf@jaegerswald.de
Internet: www.tirpersdorf.de

Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertagesstätte Tirpersdorf

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetze vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) sowie §§ 59 ff. Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61) letzte Änderung vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tirpersdorf am 29.10. 2015 beschlossen, die Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertagesstätte Tirpersdorf vom 12.12.2002 wie folgt zu ändern:

§ 1 – Änderungsbestimmungen

- (1) § 2 erhält folgende Fassung:
Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Gemeinde erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tirpersdorf, den 30.10.2015

gez.
Körner
Bürgermeister

-Siegel-

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Kinderkombinationen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) der Gemeinde Tirpersdorf vom 12.09.2002

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetze vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), geändert durch Gesetze vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tirpersdorf in seiner Sitzung am 03.09.2015 beschlossen, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 12. 09.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.06.2011 wie folgt zu ändern:

§ 1 – Änderungsbestimmungen

§ 6 Absatz 2 Punkt 2.1. bis 2.3. wird wie folgt neu gefasst:
„ 2.1. in Kinderkrippen 159,55 € je Platz,
2.2. in Kindergärten 81,29 € je Platz,
2.3. im Hort 42,27 € je Platz.“

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tirpersdorf, den 04.09.2015

gez.
Reiner Körner
Bürgermeister

-Siegel-